



Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

## ANDRÁSSY - ABHANDLUNGEN

ANDRÁSSY - ABHANDLUNGEN

Abhandlung Nr. 4

Prof. Dr. Miklós Kengyel

**Zeichen und Symbole in der Justiz  
Antrittsvorlesung 2003**

**Prof. Dr. Miklós Kengyel**

## **Zeichen und Symbole in der Justiz**

Antrittsvorlesung 2003





## Meine Damen und Herren!

Bei der Auswahl des Themas meiner Antrittsrede versuchte ich mehreren Wünschen entgegenzukommen. Vor allem wollte ich vermeiden, eine Programmrede zu halten, damit würde ich unvermeidlich die Politiker nachahmen, ein Rektor soll jedoch kein Politiker, sondern in erster Linie ein Vertreter der Wissenschaft sein. Deshalb folge ich einer alten Tradition der deutschen Universitäten und möchte zu Ihnen über meinen eigenen Forschungsbereich sprechen.

Ich beschäftige mich seit 15 Jahren mit der Kultur der Justiz, mit den sich von der Architektur der Gerichtsgebäude bis hin zur Verhaltenskultur im Verhandlungsraum aufgeworfenen Fragen. Von diesen habe ich eine ausgewählt, und zwar die Symbolik der Justiz, die infolge der Natur ihrer Erscheinung nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine historische und ethnographische Annäherung verlangt.

Nach Ansicht eines ausgezeichneten Kenners der Thematik, des Professors *Hans Biedermann* findet sich der Symbolforscher zwei äußerst übertriebenen Anschauungen entgegengesetzt: Für einen Teil der Wissenschaft ist die Symbolik eine altmodische, überholte Sache, womit man heutzutage nichts anfangen könne. Es existiert aber auch ein anderes Extrem: demnach ist die Symbolik der einzige Schlüssel, mit dessen Hilfe die Welt des Geistes zu verstehen ist. Vielleicht steht jene Feststellung der Wahrheit näher, wonach „der Mensch Symbole braucht, um fähig zu sein, die anders nicht vorstellbaren Sachen in den Bereich der Begreifbarkeit einzubeziehen und zweckmäßig zu analysieren“ (Biedermann, 1989).

Der Anspruch auf Symbole ist so alt wie die Geschichte der Menschheit. Die Spuren der Hände des *homo symbolicus* sind auch auf den uralten Kunstdenkmälern, in der Höhlenmalerei zu finden. Ein exzellenter Forscher der kultischen Erscheinungen und Formen, *Alfons Kirchgässner* nennt das Symbol „das Urwort“ des Menschen, das „als ein Bedürfnis in derjenigen Welt erschien, wo das geistige und körperliche noch nicht getrennt waren, wo die Anschaulichkeit und die Bildhaftigkeit nicht willkürlich, sondern unvermeidlich waren.“ Die moderne Symbolforschung untersucht die Eingliederung der Symbole in die

gesellschaftliche Existenz und ihre enge Beziehung mit der Kultur. Das Verstehen und Erlernen der Symbole bedeutet für den Menschen zugleich auch die Annahme einer zur Kultur gehörenden Wertordnung. Durch Symbole werden solche Werte begreiflich, wie das Gute und das Böse, die Tugend und die Sünde, die Ehre und die Ehrlosigkeit oder die Wahrheit und die Lüge. Es ist also nicht zufällig, dass die Justiz, als eine der Erscheinungen der menschlichen Kultur, der wichtigste Wahrer der gesellschaftlichen Wertordnung, von Anfang an reichlich Symbole verwendet hat (Kirchgässner, 1959).

### 1. *Über die Bedeutung der rechtlichen Symbole*

Das Rechtsleben des Mittelalters wurde lange Jahrhunderte von der Vielfalt der Symbole begleitet. Zu den *objektiven Symbolen* gehörten z.B. Körperteile, wobei die Hand, der Arm, der Kopf, das Ohr, das Haar, der Fuß usw. gleicherweise eine wichtige Rolle erhalten haben; die verschiedenen Kleidungsgegenstände, wie ein Handschuh, ein Hut, ein Schuh, ein Mantel oder ein Gürtel; bis hin zu den Gebrauchsgegenständen wie Messer, Spulen, Besen, dem Stab, dem Schild oder dem Schwert. Beinahe unerschöpflich sind auch die *natürlichen Symbole*: die Erdscholle, der Stein, der Zweig, das Wasser, die verschiedenen Pflanzen- und Tierarten, vom Lindenbaum bis zur Rose, vom Hund bis zur Schlange.

Bei den symbolischen Handlungen drückten in erster Linie die Bewegungen (z.B. das Werfen, das Geben oder das Ergreifen) den rechtlichen Bedeutungsinhalt, die bildhafte Durchführung des Rechtsgeschäftes aus.



Die rechtliche Symbolik des Mittelalters war nicht nur an die Rechtsgeschäfte, sondern auch an das *Gerichtsverfahren* gebunden. Unter den hier sich befindenden Symbolen überwogen jedoch die Machtsymbole (der Schild, der Herrscherstab, die Fahne, der Handschuh, der Hut usw.). Der Hut ließ seinen Träger viel größer erscheinen, und der Handschuh vertrat die *Hand* selbst, als Organ der Handlung oder der Vollstreckung. Der ausgehängte Schild als Symbol der richterlichen Gewalt des Herrschers legitimierte

den Richter, im Namen des Herrschers ein Urteil zu fällen, und es vollstrecken zu lassen. Die sich an das Gerichtsverfahren knüpfenden *Natursymbole* weisen darauf hin, dass die Urteilsfindung bis zum XV. Jahrhundert unter freiem Himmel stattgefunden hat. Der Baum symbolisierte den Ort der Urteilsfindung, die Rose, als das Symbol des Schweigens symbolisierte das geheime Wesen des Verfahrens, und die Lilie den Rechtsfrieden. An die Verehrung des Baumes knüpft sich auch der symbolische Wert des Zweiges und des Stabes. Der richterliche Stab, als die verlängerte Hand des Richters gehörte gleichfalls zu den Machtsymbolen. *Der Eid*, als einer der feierlichsten Momente der Gerichtsverhandlung gehörte zwar zu den tatsächlichen rechtlichen Symbolen, einzelne Momente des Ablegens des Eides, besonders das Heben der Hand und der Finger hatte trotzdem einen symbolischen Sinn. Der *Schwelgerei der Symbole* bereitete die Rationalisierung des Rechtes und die Verbreitung der Schriftlichkeit ein Ende. „An der Stelle der bunten Symbole erschienen Bündel von Akten.“ klagte der romantische Jacob Grimm, der erste Forscher der deutschen Rechtssymbolik.



## 2. *Die Armut des modernen Rechts an Symbolen*

Im Vergleich zum Reichtum der objektiven Symbole der früheren Jahrhunderte und zur Vielfalt der symbolischen Handlungen können wir das moderne Rechtssystem mit Recht als arm an Symbolen bezeichnen. In unseren Tagen können wir kaum rechtliche Erscheinungen angeben, die eine symbolische Wirkung hätten. Die zum Abschluss der Rechtsgeschäfte vorgesehenen Formalitäten haben im Allgemeinen keinen symbolischen Sinn. (Eine Ausnahme bilden die einzelnen *Wertpapiere* – z.B. der Wechsel -, denen von der Rechtsliteratur eine symbolische Kraft beigemessen wird.)



In der rationellen Welt des modernen Rechts ist *die Justiz das einzige Gebiet*, worin die Bedeutung der Symbole und der symbolischen Handlungen noch aufrechterhalten bleiben konnte. Darin spielt grosse Rolle die Mündlichkeit des Verfahrens, die auf paradoxe Weise das Ergebnis desselben Rationalismus des XVIII. Jahrhunderts ist, das mit

seiner Begriffsbildung die Symbole aus dem materiellen Recht vertrieben hat. Das Symbolsystem der Justiz knüpfte auch schon im Mittelalter an die Macht und an die richterliche Autorität an, und diese Praxis hat sich Jahrhunderte lang nicht sehr geändert. Die Fahne und das Wappen auf den Gerichtsgebäuden oder in Verhandlungsräumen symbolisieren auch heute *die Macht*, die prachtvolle richterliche Kleidung *die Autorität*, während der Hammer des Zwangsversteigerers oder das Siegel des Gerichtsvollstreckers *die Behörde* symbolisieren. Zugleich wurde der zur Aufrechterhaltung der Ordnung gebrauchte winzige Hammer (gavel) des amerikanischen Richters zu einem echten *rechtlichen Symbol*. Von den Handlungen mit symbolischem Inhalt bewahrte *der Eid* auch weiterhin seine Bedeutung.

Die Symbole der Justiz können nicht nur nach historischen Epochen, sondern auch nach Rechtssystemen, sogar nach Ländern sehr unterschiedlich sein. Neben den Symbolen, die die Wirkungsweise der großen Rechtssysteme der Welt (z.B. common law, römisches Recht, islamisches Recht usw.) widerspiegeln, haben die Justizwesen der Nationen im Allgemeinen auch diejenigen Symbole bewahrt, die auf die Geschichte, die Religion oder auf das kulturelle Erbe des Landes verweisen.

### ***3. Die Symbolik der Gerichtsgebäude***

Die Gerichtsgebäude sind die Darsteller der objektiven Wirklichkeit der Justiz. Die Baukunst der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, bzw. der Jahrhundertwende wünschte auch schon in seiner äußeren Erscheinung der Justiz Würde und Rang zu verleihen. Außer der nicht selten verschwenderisch reichen Ornamentierung der Obersten Gerichte, ist diese Prachtentfaltung auch jenen Gerichtsgebäuden zuteil geworden, die das Gros des Justizwesens bilden. Während bei der Ausgestaltung der Gerichte niedrigerer Instanzen in erster Linie die Zweckmäßigkeit bestimmend war, betonten die Gerichte höherer Instanzen auch schon in ihrer äußeren Erscheinung die Strenge und Unerbittlichkeit der Justiz.

Im Zusammenhang mit diesen – bis zum heutigen Tag ihre Funktion erfüllenden – Gebäuden ist der Tadel hörbar, dass sie die



Einschüchterung der Bürger bezwecken. Das prunkvolle Übersprudeln der Formen erweckt im Eintretenden das „was für ein kleiner Mann bin ich“ - Gefühl. Der Furchterregende Eingang führt in eine riesengroße Halle, von der sinnlos breite Treppen ausgehen. Monumentale Säulen mit hervorstehenden Säulenköpfen, weit ausreichende Mauerfriesen und wuchtige Giebel türmen sich als „die Bollwerke der Einschüchterung“ auf, während es den langen hallenförmigen Fluren Bänke stehen, die einen beinahe zur Hinrichtung vorbereiten (*Laage, 1978*).

Eines der monumentalsten Gebäude des vergangenen Jahrhunderts ist das 104 Meter hohe Palais de Justice in Brüssel mit einer Grundfläche von 26 Tausend Quadratmetern. Nach der Meinung seiner Bewunderer ist dieser Justizpalast „die Kathedrale der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit“, während Kritiker in ihm einen Berg breiten Steins sehen, der seine Umgebung drohend beherrscht (*Rimpl, 1980*).



Von den sich auf den Gerichtsgebäuden befindenden äußeren Symbolen müssen vor allem die Justitia Darstellungen herausgehoben werden. Die Göttin der Gerechtigkeit ist eine junge Frauengestalt manchmal mit verbundenen Augen, die in der einen Hand eine Waage, in der anderen ein Schwert hält. Die zugebundene Auge symbolisiert die Unparteilichkeit, die Waage das Abwiegen der Argumente und Gegenargumente, und das Schwert die Macht der Justiz. Da sie das meist verbreitete Symbol ist, können die Justitia Darstellungen sehr unterschiedlich sein (*Kissel, 1984*).

Die echten Machtsymbole der Gerichtsgebäude sind *die Wappen und die Fahnen*. Die früheren sozialistischen Länder Mittel- und Osteuropas zeigen sich auch in dieser Hinsicht sehr einheitlich – auf öffentlichen Gebäude kam überall das gleiche Schild: mit der Standardinschrift und mit dem staatlichen Standardwappen, die Fahne wurde nur für an Feiertagen angebracht.

Das Wappen als Machtsymbol ist auf allen deutschen und österreichischen Gerichtsgebäuden zu finden. In Österreich ist einheitlich der Gebrauch des staatlichen Wappens, in Deutschland – außer bei Bundesgerichten – der Gebrauch des Landeswappens verbindlich. Die Fahne kommt auch hier nur an den nationalen

Feiertagen zum Einsatz. Die nordeuropäischen Länder sind puritanischer: hier ist nur die Bezeichnung des Gerichtes auf dem Gebäude zu finden. In Schweden wird die Fassade einiger städtischen Gerichte vom Wappen der Stadt geschmückt, was damit zu erklären ist, dass die Instandhaltung der Gerichte früher die Aufgabe der Städte war. Von den südeuropäischen Ländern, in Griechenland wird die Fahne dem Wappen vorgezogen, während *die Waage* z.B. in Portugal als Symbol auf den Gerichtsgebäuden erscheint.

Auf dem amerikanischen Kontinent übernimmt die Rolle des Wappens *die Fahne*. In den Vereinigten Staaten wird das Gerichtsgebäude neben der nationalen Fahne von der eigenen Fahne des Mitgliedsstaates geschmückt. In Brasilien ist hingegen - Portugal ähnlich – die Waage das Symbol der Justiz.

In den afrikanischen Ländern ehemaliger englischer Kolonien (Südafrika, Simbabwe) flattert die nationale Fahne auf den Gerichtsgebäuden. In Zaire (belgisches Kongo) wird außer der Fahne auch noch *eine Tamtam Trommel* verwendet. In der aus der ehemaligen französischen Kolonie hervorgegangenen Republik Mali findet sich die Inschrift „ein Volk – ein Zweck – ein Glaube“ an den Fassaden der Gerichte.

In den arabischen Ländern des Nahen Osten (Ägypten, Jordanien) ist ebenso die Fahne das Machtsymbol. In Israel hingegen gibt es auf den Gerichtsgebäuden keine äußeren Symbole, die nationale Fahne wird in den Verhandlungssaal, neben die richterliche Tribüne gestellt.

Die japanischen Gerichtsgebäude waren bis zum Ende des zweiten Weltkrieges von der *Chrysantheme* geschmückt, die zugleich auch das Symbol der kaiserlichen Familie war. In Südkorea ist auch heute eine stilisierte Blume auf den Gerichtsgebäuden zu finden. Das interessanteste Symbol finden wir in Thailand, wo ein kreisförmiges Schild an der Wand der Gerichte eine in ihrer Kleidung und in ihrer Pose gleicherweise östliche Justitia mit der Waage und mit dem Schwert in der Hand darstellt.



#### 4. *Symbole in den Verhandlungssälen*

Die Einrichtung des gerichtlichen Verhandlungssaales, sei sie prahlerisch verziert, oder streng puritanisch, ist die Trägerin *eines symbolischen Bedeutungsinhaltes*. Der als traditionell anzusehende innere Aufbau und die Raumeinteilung der Säle bildete sich – nach der Aussage der Chroniken – im späten Mittelalter aus. Zuvor war die Rechtsprechung nicht unbedingt an einen geschlossenen Raum gebunden, sondern fand wie erwähnt, oft im Freien statt, nicht selten im Schatten eines Baumes. Die aus der deutschen Rechtsgeschichte wohl bekannte „Gerichtslinde“ bedeutete diejenige Linde, unter deren Krone die Gerichtsverhandlungen geführt wurden (*Schild, 1985*).



Zeitgenössische Zeichnungen lassen darauf schließen, dass die Verhandlungssäle ursprünglich *quadratisch* waren. Diese Form ermöglichte den anwesenden Parteien, zusammen mit ihren Rechtsanwältinnen den als vom höchsten Rang gerechneten Platz einnehmen zu können. (Diese Anschauung zeigt sich bis zum heutigen Tag in der angelsächsischen Justiz, wo der mittlere Teil des Verhandlungssaales traditionell zur Verfügung der Rechtsanwältinnen steht.) Seit dem 19. Jahrhundert verbreiteten sich rechteckige Verhandlungssäle. Die Gestaltung des inneren Raumes geschah immer bewusster, weil die in den verschiedenen Raumformen steckenden psychologischen Wirkungen erkannt wurden. In dieser Zeit wurde das beinahe als eine Festung ausgestaltete *richterliche Lesepult* zum bestimmenden Element der Verhandlungssäle. Sein Vorgänger *der richterliche Tisch* stand auf einem Podium oder auf einer Tribüne und wurde im Allgemeinen durch ein Geländer von den Beteiligten getrennt. Der Tisch war mit einem roten oder grünen Tuch bedeckt. (Darüber können wir auch in einer Ballade von János Arany lesen: „Als er eintritt, sitzen ehrwürdige grauhaarige Männer in der Reihe am grünen Tisch...“)



*Der Unterschied in der Höhe* zwischen dem Richter und den anderen Teilnehmern der Verhandlung ist nicht nur eine Äußerung der richterlichen Autorität, sondern zugleich ein Verweis auf jene Epoche, als der auf dem Thron sitzende König sein Urteil verkündete. Eine Erinnerung daran wurde in Europa lange in den prunkvollen *richterlichen Stühlen* bewahrt. Der Sinn des Höhenunterschiedes zwischen den Beteiligten der Verhandlung wurde zuerst von den Anhängern *der humanisierten Justiz* mit einem Fragezeichen versehen. Ende der sechziger Jahre begann eine Kampagne gegen das richterliche Lesepult in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorkämpfer der Bewegung wollten die Richter zurück auf die Erde zwingen, mit dem Argument, dass das Gericht kein Gott der Rache sei, der in der Höhe thronen müsse. Das Gericht soll demnach statt der „Überlegenheit an Zentimeter“ auf der gleichen Ebene mit den Vertretern sowohl der Anklage als der Verteidigung, als auch mit dem Angeklagten sitzen, um „die Wahrheit und das Recht gemeinsam zu suchen“ (Wassermann, 1969). Das wichtigste Gegenargument zu diesem Einwand lautete, dass der des hervorgehobenen Platzes beraubte Richter den Verhandlungssaal nicht überblicken könne, und dass ihn dies an der Aufrechterhaltung der Ordnung der Verhandlung hindere. Bei der Konferenz der deutschen Landesjustizminister im Jahre 1969 einigte man sich schließlich darauf, dass neue Verhandlungssäle in Zukunft ohne Unterschied in der Höhe eingerichtet werden müssen.

*Der symbolische Bedeutungsinhalt* der Einrichtung des Verhandlungssaales hängt nicht nur von der Höhe der richterlichen Tribüne, sondern auch von der Stellung der anderen Beteiligten des Prozesses ab. Die Grundlagen der auch heute angenommenen Sitzordnung gestalteten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts aus. Bei der Zuweisung des Platzes des Gerichtes achtete man vor allem darauf, dass der Richter das in den Saal strömende natürliche Licht von links bekam. Wo Strafsachen behandelt wurden, dort haben die Vertreter der Anklage *links* vom Lesepult des Richters, die Angeklagten und ihre Verteidiger *rechts* vom Richter Platz



genommen, auf solche Weise fiel das Licht immer auf die Angeklagten. Säle der Schwurgerichte wurden größer als der Durchschnitt bemessen, da hier mit mehr Publikum gerechnet werden konnte. Das charakteristische Zubehör der Einrichtung mit einem symbolischen Sinn war das Geländer, welches „den richterlichen Trakt“ vom Publikum trennte. In den die Zivilsachen behandelnden Verhandlungssälen nahmen den Platz der Anklage und der Verteidigung die Prozessparteien, bzw. ihre rechtlichen Vertreter ein. Die Sitzordnung symbolisierte sowohl in den Zivilsachen als auch in den Strafsachen *die Gleichheit* vor dem Gericht und *den kontradiktorischen Charakter* des Verfahrens.

*In den englischen und amerikanischen Gerichten* nehmen die Vertreter der Anklage und der Verteidigung nicht neben, sondern dem Richter gegenüber Platz. Hier gilt nicht die in Kontinentaleuropa übliche U-förmige Anordnung. Stattdessen liegt die Betonung *auf der Mitte* des Verhandlungssaales. Die Bankreihe der Geschworenen, der passiven Beobachter der Verhandlung ist links von der richterlichen Tribüne; am nächsten zum Richter sitzt dabei immer der Wortführer der Geschworenen. Dem Zeugen steht während der Vernehmung eine getrennte „Box“ zu, die in anderen Rechtssystemen gleichfalls unbekannt ist.

Die Verhandlungssäle des Mittelalters waren oft mit Gemälden geschmückt. Eines der beliebtesten Themen, „*Das Jüngste Gericht*“ diente in erster Linie zur Mahnung an die Richter. Seit dem 17. Jahrhundert wurden religiöse Bilder durch Portraits der jeweiligen Herrscher ersetzt. Die über den richterlichen Stuhl aufgehängten Gemälde erfüllten im Verhandlungssaal die Rolle *des Symbols* der Macht. Das 19. Jahrhundert brachte nicht viel Neuerung auf diesem Gebiet. Die in der Epoche der großen Bauarbeiten der Justiz entstandenen Kunstwerke sind ziemlich einfach, und erschöpfen sich im Allgemeinen in der Darstellung der Göttin Justitia und der mit ihr verbundenen Motive (Schwert, Waage). Seit den letzten Jahrzehnten erscheinen auch schon einige moderne Kunstwerke in den Fluren der Gerichte und im Verhandlungssaal. Die Vorhalle des in Luxemburg tätigen Europäischen Gerichtshofes wird von Rodins Skulptur „*Erzepoche*“, sowie von zahlreichen Gemälden und Reliefs geschmückt.

Ähnlich wie die Gerichtsgebäude selbst, können auch die Verhandlungssäle Machtsymbole nicht entbehren. In Mittel- und Osteuropa ist der Gebrauch *des Wappens* am häufigsten, ebenso in Großbritannien, Irland und in den ehemaligen englischen Kolonien (Südafrika, Neuseeland). In den Niederlanden werden die Verhandlungssäle vom Bild der Königin, in Belgien vom Bild des königlichen Paares geschmückt, während in der ehemaligen belgischen Kolonie, Zaire das Portrait des damaligen Staatspräsidenten Mobutu zusammen mit solch wohlklingenden Losungen, wie (z.B. »Tout pour Mobutisme«) erscheint. Das Machtsymbol der amerikanischen Verhandlungssäle ist *die Fahne*; überall befindet sich die nationale Fahne und in den Gerichten der Mitgliedstaaten die Fahne des Mitgliedsstaates. Vermutlich aufgrund amerikanischen Einflusses hat sich der Gebrauch der Fahne als Machtsymbol in solch weit voneinander entfernten Ländern wie z.B. Costa Rica, Israel, Korea verbreitet.

*Die Symbole der Religion* sind allmählich aus den europäischen Verhandlungssälen verdrängt worden. In Schweden wurde im Jahre 1975 jene Norm abgeschafft, wonach der Zeuge mit der Hand auf der Bibel einen Eid ablegen musste. Die ehemaligen sozialistischen Länder haben alle religiösen Symbole außer Acht gelassen. Demgegenüber blieb in Österreich in allen Verhandlungssälen das Kruzifix (das Kreuzbild) erhalten. In Deutschland ist es nur für Länder mit katholischer Mehrheit charakteristisch. Die Entscheidung über die Anbringung des Kruzifixes steht dabei dem Vorsitzenden des Gerichtes zu. Die Bibel wird in vielen europäischen Ländern zur Beeidigung der Zeugen (z.B. in Finnland, in Griechenland, in Großbritannien, in Portugal) gebraucht, aber überall gibt es auch eine Möglichkeit zur Leistung eines die religiösen Elemente entbehrenden Gelöbnisses. Die griechischen Verhandlungssäle werden außer von der Bibel auch *von einem Ikon* geschmückt. In arabischen Ländern (so z.B. in Ägypten und Jordanien) ist der Koran im Verhandlungssaal zu finden.

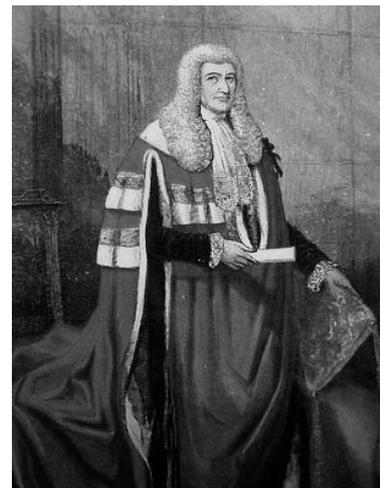


Die Justiz der ehemaligen sozialistischen Länder wurde von einem eigenartigen Puritanismus charakterisiert. Die Gerichtsgebäude wurden vernachlässigt, die Justitia-Statuen wurden entfernt, die Richter tragen

keinen Talar, der Eid wurde abgeschafft usw. In den Verhandlungssälen durften nur *die Machtsymbole* bleiben, und zwar das Wappen (in der Tschechoslowakei, in Ungarn, in Polen, in der DDR und in der Sowjetunion) oder das Portrait des Staatsoberhauptes (in Albanien, in Bulgarien und in Jugoslawien). In den letzten zehn Jahren mussten jedoch sowohl das Wappen als auch das Portrait des Staatsoberhauptes in diesen Ländern gewechselt werden. Deshalb scheint *die türkische Praxis* lebensfähiger zu sein, wonach nicht das jeweilige Staatsoberhaupt, sondern das Bild von Mustafa Kemal Atatürk die Verhandlungssäle schmückt. Darunter die Inschrift: „Die Justiz ist die Grundlage des Staates“.

## 5. *Die Tracht im Verhandlungssaal*

Im Frühling des Jahres 1990 erschienen die Richter des ungarischen Verfassungsgerichtes in einem dunkelblauen Talar vor der Öffentlichkeit. Kaum ein Jahr danach haben sich die Richter des Obersten Gerichtes mit einer schwarzen Toga gekleidet. Diese Augenblicke können wir *auch historisch* nennen, denn bei den ungarischen Gerichten – mit der Ausnahme des Gerichtes einiger freier königlicher Städte von Oberungarn – war die Talartracht nie in Mode. Dem Beispiel des Verfassungsgerichtes folgten schnell das Oberste Gericht und einige Komitatsgerichte. Die Wahl fiel wie in den meisten europäischen Ländern auf die Farbe schwarz. Seit 2001 ist die Talartracht bei allen ungarischen Gerichten einheitlich. Der schwarze Talar der Richter wird von einem violetten, der der Staatsanwälte von einem gelben, der der Rechtsanwälte von einem grünen Randstreifen geschmückt.



Das Tragen des Talars ist nicht einfach eine Kleidungsfrage – der Talar: ist ein Symbol. Hinsichtlich seiner Anwendung weicht die Praxis der europäischen Länder bedeutend voneinander ab. Es gibt solche, in denen er nur die richterliche Macht symbolisiert, anderswo auch die Justiz, also er wird nicht nur von den Richtern, sondern auch von den Staatsanwälten und Rechtsanwälten getragen.

Das Tragen des Talars geht in den meisten europäischen Ländern auf mittelalterliche Traditionen zurück. Folglich können die Farbe, der Schnitt, die Form und auch die Art und Weise des Tragens sehr abwechslungsreich sein. Die am häufigsten gebrauchte Farbe ist schwarz, aber z.B. tragen die deutschen Verfassungsrichter einen purpurroten, die schottischen Hauptrichter einen kastanienbraunen, die Richter in Island einen dunkelblauen Talar mit weißen Streifen. Die schwarze Farbe wird oft von einem roten oder violetten Randstreifen oder von einem weißen Kragen, Hemd, mit einer Fliege usw. ergänzt. Die deutschen Richter binden zum schwarzen Talar weißem Hemd eine weiße Krawatte. Das Tragen der Kopfbedeckung ist inzwischen jedoch obsolet. In Frankreich trägt man sie nur an den offiziellen Feiertagen; in Österreich wird sie nur zur Verkündung des Urteils getragen, in Deutschland aber wurde sie – mit Ausnahme der Obersten Gerichte – ganz abgeschafft. In Südeuropa erfreut sich die Kopfbedeckung größerer Ehre: Das Barett des italienischen Richters ist mit einem seinem Rang entsprechenden Randstreifen ausgestattet, und ein spanischer Rechtsanwalt darf seine traditionelle „Birette“ im Verhandlungssaal nur mit dem Erlaubnis des Richters abnehmen.

Die komplizierteste Regelung in Bezug auf die gerichtliche Kleidung ist zweifellos in England zu finden: So viele Gerichtsinstanzen, so viele Trachten gibt es auch. Die Richter des „Royal Court of Justice“ tragen einen schwarzen Seidentalar und eine kurze Perücke, die Strafrichter tragen dagegen einen scharlachroten Mantel. Dazu gehört ein schwarzer Schal und Gürtel, sowie eine scharlachfarbene Kapuze. Im Winter wird die Kleidung von einem Pelzkragen ergänzt. Bei feierlichen



Angelegenheiten tragen alle Richter des Royal Court dieselbe Kleidung: Kniehose, lange Strümpfe und Schnallenschuhe, worauf sie im Winter einen scharlachfarbenen Mantel mit Pelzkragen anziehen und sie tragen eine Perücke von voller Länge mit einer schwarzen Haube. Der Pelzmantel wird traditionell aus Hermelin hergestellt, obwohl auch Kaninchenfell für diesen Zweck geeignet ist. Im zentralen Londoner Gerichtshof (besser bekannt als „Old Bailey“) tragen die Richter einen scharlachroten Mantel, einen schwarzen Schal und Gürtel, ein rotes Tuch und Bänder sowie eine

kurze Perücke. Die Richter des „Crown Court“ haben einen veilchenblauen Talar, zu dem sie einen schwarzen Gürtel, ein auf die linke Schulter ausgebreitetes rotes Tuch, Bänder und kurze Perücke tragen.

Die englischen Rechtsanwälte von höherem Rang, die „barristers“ tragen an Wochentagen einen schwarzen Seidentalar und eine kurze Perücke. Bei feierlichen Angelegenheiten ist das Tragen der Perücke in voller Länge verbindlich.

Die Gegner des Talars – z.B. in Deutschland – berufen sich mit Vorliebe darauf, dass die Justiz auch in den Ländern gut tätig sein kann, wo das Tragen des Talars überhaupt nicht verbindlich ist, wie z.B. in Schweden oder in den meisten Schweizer Kantonen. Nach anderer Lesart ist der Talar das Symbol der Verantwortlichkeit und der richterlichen Macht. Mit dem Anziehen des Talars nimmt der Richter symbolisch auch die Verantwortung für die Urteilsfindung auf sich.

### ***Schlusswort***

Die Symbole der Justiz helfen einem, das Wesen der Rechtsprechenden Gewalt und die an sie gestellten Forderungen (Autorität, Unparteilichkeit, Billigkeit usw.) verstehen und wahrnehmen zu können. Diese Symbole tragen zugleich auch einen wichtigen kulturellen Bedeutungsinhalt. Die Rechtsprechung erfüllt einen der urältesten Ansprüche des Menschen, weil die Ungerechtigkeit, sei es als Ergebnis menschlichen Verhaltens, eines Machtspruches oder die Folge äußerer Umstände, so alt ist wie gesellschaftliche Zusammenleben selbst. Die Rechtsprechung ist jedoch mehr, als die Anwendung der Gesetze, weil moralische Anforderungen hinter den Gesetzen und Rechtsnormen stehen – obwohl wir in der letzten Zeit dazu neigen sind, dies zu vergessen. Gesetze und Rechtsnormen können sich ändern, sie ändern sich sogar unter dem Einfluss der Umstände, aber die moralischen Gesetze sind ewig geltend. Das ist die wichtigste Botschaft der Symbole.

***Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!***